

Beck-Wirtschaftsberater im dtv 50875

Der Businessplan

Praxisbeispiele für Unternehmensgründer und Unternehmer

von
Prof. Dr. Jörg H. Ottersbach

2. Auflage

Der Businessplan – Ottersbach

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Beck-Wirtschaftsberater im dtv



Verlag C.H. Beck München 2012

Verlag C.H. Beck im Internet:
www.beck.de

ISBN 978 3 406 60916 9

Bei einer Plan-Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt eine Buchung nicht erst wenn eine Zahlung geleistet wird, sondern bereits bei Erhalt oder Versendung der Rechnung. Wird die Rechnung an einen Kunden gestellt, erhöhen sich in der Bilanz die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und gleichzeitig erhöhen sich die Umsatzerlöse. Wird eine Rechnung erhalten, erhöhen sich die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in der Bilanz und gleichzeitig der Materialaufwand oder sonstige betriebliche Aufwendungen. Erfolgt dann die Zahlung, erhöht sich der Bankbestand und gleichzeitig mindern sich die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen. Bei Zahlung von Eingangsrechnungen mindert sich dagegen der Bankbestand und gleichzeitig mindern sich die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen. Während die Verbuchungen der Rechnungen also das Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung beeinflusst, wird die Cashflow-Rechnung erst bei Ausführung der Zahlung berührt.

Plan-Bilanz

Die Plan-Bilanz folgt den Vorgaben des § 266 Abs. 2 HGB. Da in einem Businessplan mindestens 3 Jahre als Plandaten dem Leser zur Verfügung gestellt werden sollen, erfolgt die Aufstellung der Plan-Bilanz nicht in klassischer Form, d. h. auf der linken Seite die Aktiva und auf der rechten Seite die Passiva, sondern untereinander, so dass in den Spalten daneben die Werte der jeweiligen Jahre aneinandergereiht werden können. Die Plan-Bilanz hat folgendes Aussehen:

- A) Anlagevermögen
 - I. Immaterielle Vermögensgegenstände
 - II. Sachanlagen
 - III. Finanzanlagen
- B) Umlaufvermögen
 - I. Vorräte
 - II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
 - III. Wertpapiere
 - IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

- C) Rechnungsabgrenzungsposten
(gegebenenfalls negatives Eigenkapital)
Bilanzsumme
- A) Eigenkapital
 - I. Gezeichnetes Kapital
 - II. Kapitalrücklage
 - III. Gewinnrücklagen
 - IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag
 - V. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag
- B) Rückstellungen
- C) Verbindlichkeiten
- D) Rechnungsabgrenzungsposten.

Die Werte des Anlagevermögens ergeben sich aus dem Anlagepiegel, der im Anhang des Businessplans enthalten sein muss. Die Höhe der Verbindlichkeiten ergibt sich aus der Kapitalbedarfsrechnung. Bei der Größe des Eigenkapitals gilt die oben genannte Unterteilung nur für Kapitalgesellschaften. Bei Personengesellschaften wird unterteilt in:

1. Festkapital
2. Variables Kapital
3. Jahresergebnis.

Insbesondere die Ansätze von Rechnungsabgrenzungsposten und (Steuer-) Rückstellungen sollten im Zweifelsfall durch einen Steuerberater berechnet werden.

14.5 Bei Existenzgründung: Privater Kapitalbedarf

Vor allem bei der Gründung von Einzelunternehmen, aber auch bei der Gründung von Personengesellschaften, bei der die Erträge der Personengesellschaft die Existenzgrundlage der Gesellschafter darstellen, hat der Leser des Businessplans ein Interesse daran, festzustellen, ob die erzielten Erträge nach Bedienung der Darlehen (Kapi-

taldienst, d. h. Zinsen plus Tilgung) für die private Lebensführung ausreichen. Wenn diese Voraussetzung gegeben ist, kann davon ausgegangen werden, dass der Unternehmer nicht zu Lasten der Lebensfähigkeit seines Unternehmens Gelder entnimmt, die er zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes zwingend benötigt. In einer privaten Kapitalbedarfsrechnung werden alle regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen, wie Miete, Energie, Versicherungen u.Ä. aufgeführt. Daneben werden auch die variablen Größen wie Verpflegung, Kleidung etc., oft pauschaliert, berücksichtigt.

BEISPIEL: Donald Duck ermittelt für sich folgenden privaten Kapitalbedarf:

Miete	€	500,00
Strom	€	80,00
Heizung	€	100,00
Wasser	€	100,00
Telefon	€	50,00
Krankenversicherung	€	200,00
sonstige Versicherungen	€	50,00
Kfz-Kosten	€	200,00
Schulmaterial Tick, Trick und Track	€	50,00
Tageszeitung	€	20,00
Verpflegung	€	600,00
Kleidung	€	300,00
sonstiges	€	212,00
privater Kapitalbedarf	€	2.462,00

Diesem privaten Kapitalbedarf werden nun die möglichen Einnahmen gegenübergestellt. Hierbei werden die Existenzgründungshilfen der Bundesagentur für Arbeit, soweit sie eingeplant werden, genauso einbezogen wie andere Erträge aus Zinsen, Kindergeld oder Unterhaltsleistungen. Ausgangspunkt ist der freie Cashflow aus der Cashflow-Rechnung, so dass sich im Grundsatz folgende Rechnung ergibt:

- freier Cashflow
- + sonstige Einnahmen
- + Kindergeld
- + Fördermittel
- Einkommensteuer
- privater Kapitalbedarf
- = Deckung des privaten Kapitalbedarfs.

Soweit sich ein positiver Wert ergibt ist sichergestellt, dass der private Kapitalbedarf mindestens gedeckt ist. Diese Berechnung ist nicht nur für den Businessplan in vielen Fällen erforderlich, sondern dient auch der Kontrolle des Unternehmers, ob sein Vorhaben ausreicht, um seinen privaten Lebensunterhalt sicherzustellen. Das Ergebnis ist auch eine wichtige Kontrollgröße, um zu prüfen, ob sich der immer mit Risiken behaftete Gang in die Selbstständigkeit lohnt oder vielleicht doch besser der Lebensunterhalt als Arbeitnehmer verdient wird.

Sollte es sich um die Gründung einer Kapitalgesellschaft (UG, GmbH oder AG) handeln, so wird der private Kapitalbedarf als Personalaufwand ohnehin in die Plan-Erfolgsrechnung und Cashflow-Rechnung mit einbezogen. In solchen Fällen bietet es sich an, eine private Kapitalbedarfsrechnung in den Anhang aufzunehmen, in dem das zur Verfügung stehende Nettogehalt dem privaten Kapitalbedarf gegenübergestellt wird. Zudem werden Banken eine private Vermögensaufstellung, völlig unabhängig von der gewählten Rechtsform verlangen. Diese wird aber nicht Teil des Businessplans, sondern separat dann eingereicht, wenn die Bank eine Prüfung des möglichen Kreditengagements vornimmt. Sie wird dann auch eine Schufa-Auskunft einholen. Da diese häufig nicht aktuell sind, sollte man Nachfragen nicht abwarten, sondern vorher eine Selbstauskunft bei der Schufa einholen (einmal im Jahr kostenlos). Sind dort dann z. B. alte und längst zurückgezahlte Darlehen noch aufgeführt, sollte man Kontakt mit der Schufa aufnehmen und dies bereinigen lassen. Versuchen Sie es einmal. Oft ist man überrascht, was dort alles aufgeführt wird. So gilt z. B. ein Kundenkonto bei einem Bau-stoffhandel als Fremdverbindlichkeitskonto.

14.6 Break Even Point Umsatz

Eine interessante Berechnung ist die Möglichkeit, den Break-Even-Pointumsatz zu berechnen. Hierbei wird sich davon gelöst, auf Grund der Planungsannahmen einen Unternehmenserfolg zu modellieren. Hintergrund dieser Berechnung ist vielmehr ein worst-case-Ansatz, d. h. es soll geprüft werden wie hoch der Umsatz im schlimmsten Fall sein muss, um gerade noch das Überleben des Unternehmens sicherzustellen. Diese Berechnung wird der kundige Businessplanleser ohnehin anstellen, so dass diese Berechnung auch zur Verfügung gestellt werden kann. Es wird also der Umsatz berechnet, der notwendig ist, um den privaten Lebensunterhalt, die Einkommensteuer und die Tilgungen zu erwirtschaften. Wenn sich bereits dieser Umsatz als sehr ambitioniert herausstellt, wird ein mit dem Businessplan verbundener Kreditantrag oder Fördermittelantrag ohnehin abgelehnt. Der unternehmerisch denkende Existenzgründer wird aber, wenn er dies feststellt, schon von selber auf das Investitionsvorhaben verzichten. Bei aller Risikofreude und unternehmerischem Wagemut sollte das Unternehmen zumindest eine realistische Erfolgsaussicht bieten.

14.7 Steuerberechnungen

Gewerbesteuerberechnung

Die Gewerbesteuer wird berechnet auf Basis der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung vor Gewerbesteuer. Hinzuzurechnen ist einem Jahresüberschuss z. B. ein Viertel der Zinsen auf Darlehen, Teile von Mieten und Leasingraten soweit diese € 100.000 im Jahr übersteigen und abzuziehen sind Verluste aus Vorjahren (Verlustvortrag), die nach dem gleichen Prinzip berechnet wurden. Diese errechnete Größe wird als Gewerbeertrag bezeichnet und die Gewerbesteuer mit folgender Formel berechnet:

Gewerbeertrag * 3,5 % * H = Gewerbesteuer

Die Größe 3,5 % ist die Gewerbesteuermesszahl, die gesetzlich vorgegeben ist. Die Größe H stellt hierbei den Hebesatz der jeweiligen Gemeinde dar (in der Regel über die Homepage der jeweiligen Gemeinde abrufbar). Multipliziert man demnach die Gewerbesteuermesszahl mit dem Hebesatz, erhält man einen Steuersatz für die Gewerbesteuer:

BEISPIEL: Der Hebesatz in der Gemeinde Entenhausen beträgt 400. Die Gewerbesteuer beträgt dann 14 % ($3,5 \% \cdot 400$). Der Hebesatz der Gemeinde Gansbach beträgt 450. Die Gewerbesteuer beträgt dann 15,75 %.

Als Resultat der Multiplikation von Gewerbeertrag, Steuermesszahl und Hebesatz ergibt sich die Gewerbesteuer. Diese ist in der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung als „Steuern vom Einkommen und Ertrag“ zu berücksichtigen. In der Plan-Bilanz ist hierfür eine Rückstellung (Position: Steuerrückstellung) zu bilden. Das Ergebnis der Gewerbesteuerberechnung muss dann selbstverständlich in der Finanzplanungsrechnung wieder auffindbar sein.

Handelt es sich bei dem geplanten Unternehmen um ein Einzelunternehmen oder eine Personengesellschaft (keine Kapitalgesellschaft: UG, GmbH oder AG), kann vor Anwendung der Formel ein Freibetrag in Höhe von € 24.500 abgezogen werden. Auf der anderen Seite ist die Gewerbesteuer anrechenbar auf die persönliche Einkommensteuerschuld eines Einzelunternehmers oder Gesellschafters einer Personengesellschaft (§ 35 EStG). Die Gewerbesteueranrechnung mindert nicht wie Sonderausgaben nur die Bemessungsgrundlage „zu versteuerndes Einkommen“, sondern wird unmittelbar von der Einkommensteuerzahllast abgezogen. Sie reicht deshalb nur soweit überhaupt eine persönliche Einkommensteuerschuld besteht und kann, wenn sie ungenutzt bleibt in andere Jahre weder vor- noch zurückgetragen werden. Die Berücksichtigung dieser Anrechnungsmöglichkeit erfolgt unmittelbar bei der Einkommensteuerbelastung und somit in der privaten Kapitalbedarfsrechnung. Die Gewerbesteueranrechnung wird folgendermaßen ermittelt:

3,8 * Gewerbesteuermessbetrag

bzw. ausführlich

3,8 * Gewerbeertrag * 3,5 %

BEISPIEL: Daisy Duck betreibt einen Schmuckhandel und erzielt im Jahr 2013 einen Gewerbeertrag von € 224.500. Das Geschäft liegt in Entenhausen mit einem gewerbesteuerlichen Hebesatz von 400. Der Gewerbesteuermessbetrag beträgt € 7.000 Dies ergibt sich aus:

Gewerbeertrag = (€ 224.500./ € 24.500 Freibetrag)

Gewerbesteuermessbetrag = € 200.000 * 3,5 % Steuermesszahl = € 7.000

Die Gewerbesteuer beträgt € 28.000 (Gewerbesteuermessbetrag * 400 %). Ihre Einkommensteuer mindert sich um € 26.600 (Gewerbesteuermessbetrag * 3,8). Soweit sie tatsächlich eine Einkommensteuerzahllast von mindestens dieser Höhe hat, also keine Verluste aus anderen Einkunftsarten, wird sie somit dadurch, dass sie gewerbesteuerpflichtig ist, nur mit € 1.400 tatsächlich belastet.

Die Beispiele sind natürlich stark vereinfacht. Aufgrund der Komplexität der Gewerbesteuer sollte die Berechnung zumindest durch einen Steuerberater geprüft, wenn nicht durch diesen ermittelt werden. Während die Berechnung der Gewerbesteuer für die Erstellung des Finanzplans erforderlich ist, wird die Berechnung der Einkommensteuer für die Ermittlung des privaten Kapitalbedarfs benötigt.

Weitere Steuerberechnung

Handelt es sich um eine Kapitalgesellschaft muss die Körperschaftsteuerbelastung berechnet werden. Die Körperschaftsteuer wird mit dem gelten Körperschaftsteuersatz (derzeit 15 %) multipliziert mit 1,055 (für den Solidaritätszuschlag) auf das Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung (vor Körperschaft- und Gewerbesteuer) berücksichtigt. Die Steuerbelastung beträgt hierfür also insgesamt 15,825 %. Verlustvorträge aus den Vorjahren sind zu berücksichtigen. Die so ermittelte Körperschaftsteuer ist in der Plan- Gewinn- und Verlustrechnung als „Steuern vom Einkommen und Ertrag“ zusammen mit der Gewerbesteuer zu berücksichtigen. In der Plan-

Bilanz ist hierfür eine Rückstellung (Position: Steuerrückstellung) zu bilden. Siehe ausführlicher Kapitel 24.3.

Bei natürlichen Personen oder Personengesellschaften ist es natürlich schwierig die Einkommensteuer für den privaten Kapitalbedarf zu berechnen, da der Steuertarif mit der Höhe des Einkommens steigt. Deshalb sollte mit einem pauschalen Steuersatz von 35 % gerechnet und von dem Ergebnis die Gewerbesteueranrechnung abgezogen werden. Nur bei besonders niedrigen Einkommen sollte nach unten abgewichen werden. Eine Berücksichtigung der Einkommensteuer aber in der Erfolgsrechnung wird nicht vorgenommen, da sie in die Privatsphäre des Einzelunternehmers oder Personengesellschafters fällt.

Wichtig ist bei allen Steuerberechnungen, Verluste aus den Vorjahren als Verlustvorträge zu berücksichtigen. Im Regelfall sollte diese Berechnung durch einen Steuerberater oder geeignete Programme erstellt werden.

14.8 Checkliste

Fragen:

- Sind die Zahlen der einzelnen Berechnungsmodelle stimmig?
- Stimmen die Zahlen der Berechnungsmodelle mit denen im vorherigen Kapital quantifizierten Größen überein?
- Stehen die Zahlen im Anhang mit den Finanzierungsrechnungen überein?
- Passt die Form der Erfolgsrechnung zur Rechtsform?
- Sind Steuerzahlungen berücksichtigt?
- Sind wichtige Kenngrößen benannt?
- Wird unterteilt zwischen langfristiger und kurzfristiger Kapitalbedarfsrechnung?
- Wird die kurzfristige und langfristige Kapitalbedarfsrechnung zusammen berechnet: Werden die unterschiedlichen Zinssätze berücksichtigt?
- Sind die Tilgungszahlungen für Verbindlichkeiten in der Planungsrechnung berücksichtigt?
- Wurde der private Kapitalbedarf in der Cashflow-Rechnung durch einen kalkulatorischen Unternehmerlohn oder bei Kapitalgesellschaften durch ein Gehalt berücksichtigt?